

Bericht der Kommission zur Erarbeitung von Kriterien für die Verleihung des Professorentitels

(von Fakultätsausschuss am 15. April 1997 genehmigte Fassung, inkl. Präzisierung
genehmigt anlässlich der Fakultätsversammlung vom 10. Mai 2005)

An ihrer Sitzung vom 11. Februar 1997 hat die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät eine Kommission beauftragt, Kriterien für die Verleihung des Professorentitels zu erarbeiten. Die Kommission bestand aus den Herren E. Constable, T. Kiefhaber, F.-K. Thielemann und H.-C. Im Hof (Vorsitz); sie hat am 10. April 1997 getagt und ihren Bericht am 15. April der Planungskommission der Fakultät (PKF) vorgelegt. Es folgt der Bericht in der von der PKF genehmigten Fassung.

Für die Verleihung des Professorentitels (Titularprofessorin oder Titularprofessor) kommen Personen in Betracht, die an unserer Fakultät habilitiert oder für eine Habilitation qualifiziert sind. Bei Nicht- oder anderswo Habilitierten schliesst die Verleihung des Professorentitels die Erteilung der *venia docendi* ein. Gemäss den Absichtserklärungen der Fakultät vom 22. Oktober und 19. November 1996 werden Titularprofessorinnen und -professoren mit Lehrauftrag berechtigt sein, bei Promotionen als Fakultätsverantwortliche zu fungieren. Die Kriterien für die Verleihung des Professorentitels müssen somit strenger sein als diejenigen für die Habilitation.

Die Kriterien sind im Einzelnen:

- eine sichtbare und für das Departement bedeutsame eigenständige Lehrtätigkeit;
- eine über das für eine Habilitation verlangte Mass hinausgehende Forschungstätigkeit, die sich z.B. in Publikationen, Vorträgen, erfolgreichen Forschungsprojekten und Betreuung von Dissertationen dokumentiert. (Von einer Quantifizierung der Minimalanforderungen ist wegen zu grosser Streuung innerhalb der Fakultät abzusehen.)

Der Antrag auf Verleihung des Professorentitels ist der Fakultät vom zuständigen Departement, bzw. von Mitgliedern der Gruppierung I aus den assoziierten Instituten (z.Z. FMI und STI) zu stellen. Die Fakultät bestellt eine Kommission bestehend aus

- dem Dekan oder einem Stellvertreter des Dekans als Vorsitzendem,
 - zwei Inhaberinnen oder Inhabern von Professuren des betreffenden Departementes,
 - einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Professur eines fachlich benachbarten Departementes,
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden des betreffenden Fachgebietes.
- bei Anträgen aus den assoziierten Instituten stellen diese ein Mitglied der Kommission. Zwei Mitglieder stellt das dem Fachgebiet nahestehende Departement.

Die Evaluation der Forschung der Kandidatin oder des Kandidaten stützt sich auf (mindestens) drei externe Gutachten, wobei auf angemessene Unabhängigkeit und möglichst breite geographische Streuung der Gutachter(innen) zu achten ist. Bei der Bitte um Begutachtung ist die Frage zu stellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat als für eine Professur qualifiziert erachtet werde.

Ein Mitglied der Kommission (in der Regel aus dem betreffenden Fach) fungiert als Berichtserstatter(in) der Fakultät gegenüber.